



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

### **Keine weitere Untersagung der Berufsausbildung – überbetriebliche Lehrlingsausbildung umgehend wiederaufnehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die überbetriebliche Ausbildung im Handwerk stellt einen integralen Bestandteil der dualen Ausbildung dar. Von ihr profitieren nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die Unternehmen. Die praktische überbetriebliche Ausbildung ist durch die Infektionsschutzmaßnahmen aktuell sehr erschwert. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der durch vergangene und aktuelle Infektionsschutzmaßnahmen entfallenen Ausbildungsinhalte erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse verhindert werden. Es muss aber trotz der Corona-Situation möglich sein, den dringend benötigten Nachwuchs im Handwerk mit hoher Qualität auszubilden, ein einheitliches Niveau der Ausbildung sicherzustellen sowie den Auszubildenden faire und gerechte Chancen bei ihren Abschluss- und Gesellenprüfungen zu gewährleisten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ab sofort analog zur Zulässigkeit für Wechselunterricht bei den Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen stattfinden, die praktische überbetriebliche Ausbildung in den Berufsbildungsstätten unter entsprechenden und bewährten Hygiene- und Schutzkonzepten wieder zuzulassen.

### **Begründung:**

Die Ministerratsbeschlüsse vom 20.01.2021 zu den Schulen thematisieren zwar die anstehenden Kammerprüfungen, treffen aber keine Aussagen zur überbetrieblichen Ausbildung. Da im betrieblichen Alltag die fachpraktische Ausbildung weiterläuft, da die Betriebe weiterhin geöffnet sind, und die überbetriebliche Ausbildung entfällt, könnte eine Benachteiligung von Auszubildenden kleinerer Betriebe folgen, die auf die überbetriebliche Ausbildung angewiesen sind. Dies gilt es aus Gründen der Gleichbehandlung bei den Prüfungen zu vermeiden.

Die Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 20.01.2021 enthält erste wichtige Punkte, um die erfolgreiche Durchführung von anstehenden Kammerprüfungen zu gewährleisten. Die Regeln, insbesondere des entsprechenden §20 Abs. 1, sind allerdings unpräzise und setzen die bestehende Benachteiligung der beruflichen Bildung, insbesondere im Handwerk, weiter fort.

Die überbetriebliche Ausbildung ist essenzieller Bestandteil der dualen Ausbildung. In den Bildungszentren der bayerischen Handwerkskammern findet die überbetriebliche Ausbildung statt. Dort werden Ausbildungsinhalte für die Auszubildenden an Werkstätten gelehrt, die der Ausbildungsbetrieb, beispielsweise aufgrund fehlender spezialisier-

ter Maschinen nicht selbst leisten kann. An den Bildungszentren wird deshalb ergänzend zum Ausbildungsbetrieb eine umfassende Ausbildung ermöglicht und gewährleistet. Inhalte, die der Ausbildungsbetrieb nicht vermitteln kann, werden ausgeglichen. So werden ein einheitliches Niveau und eine hohe Qualität unter den Auszubildenden in einem Beruf gesichert.

Anstehende Kammerprüfungen müssen daher die Referenz für alle Maßnahmen sein. Die entsprechende Vorbereitung für die Auszubildenden ist generell sicherzustellen. Eine Regelung von Wechselunterricht über Ausnahmegenehmigungen wird der quantitativen und qualitativen Bedeutung der überbetrieblichen Ausbildung für die Auszubildenden und die Betriebe nicht gerecht. Alleine der bürokratische Aufwand bei ministeriellen Abstimmungsprozessen für jede einzelne Berufsbildungsstätte erschwert die Durchführung von Schulungen. Damit sind auch Ausbildungsabschlüsse bei den Kammern gefährdet.

Ohnehin ergibt sich aus den bestehenden und vergangenen Maßnahmen ein erheblicher Schulungsstau bei der überbetrieblichen Ausbildung, dazu trägt unter anderem der sog. Wechselunterricht bzw. die Halbierung der Gruppengrößen bei, wobei eine Auslastung der Kurse zu lediglich 50 Prozent möglich ist. Jede weitere Erschwernis sollte vermieden werden. Mit dem Wechselmodell und entsprechenden Hygienekonzepten ist eine risikoarme praktische Ausbildung möglich – sie findet ja in den Betrieben ohnehin statt. Im Handwerk ist Distanzunterricht in der praktischen Ausbildung nicht möglich.

Daher kommt es mit den bestehenden Regeln zu einer Ungleichbehandlung von überbetrieblicher und betrieblicher Ausbildung, da Auszubildende ihre Lehre normal in Ausbildungsbetrieben fortsetzen können. Zudem ungerecht ist die Unterscheidung bei überbetrieblichen Ausbildungsstätten, ob es sich bei ihnen um akademische oder handwerkliche handelt. Während an Hochschulen der angehende Elektrotechniker weiter im Labor arbeiten kann, bleibt dem Mechatronikermeister in spe dies verwehrt. Auszubildende, die aufgrund der Corona-Maßnahmen in nächster Zeit keine Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung besuchen können, laufen Gefahr, bei ihren Abschluss- und Gesellenprüfungen als Corona-Azubi-Jahrgang Nachteile in der Lebens- und Karriereplanung in Kauf nehmen zu müssen. Es muss das Ziel sein, die hohe Qualität der bayerischen Handwerksbetriebe für die Zukunft zu sichern.